



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungs-
untersuchungen / U-Untersuchungen (UTeilnahme Dat Vo)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.05.2009	Kenntnisnahme

Bereits seit vielen Jahren wird im fachpolitischen Raum diskutiert, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung wirksamer gestaltet werden könnte.

Verstärkt wird die Diskussion immer wieder durch dramatische Fälle von Kindstötung. Im Januar 2007 wurde das Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in NRW vorgestellt.

Bereits im ersten von 15 weiteren Punkten des Konzepts wird die Sicherstellung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen hervorgehoben, weil diese geeignet sind, gesundheitliche Kindeswohlgefährdung früher zu erkennen.

Eine neue Aufgabe für die Jugendhilfe / Jugendämter in NRW stellt die im September 2008 in Kraft getretene und im weiteren Verlauf als UTeilnahme DatVo betitelte Verordnung dar.

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration NRW erlassen.

Gegenstand der Verordnung sind die Früherkennungsuntersuchungen „U5 bis U9“ gemäß § 26 SGB V. Grund für die Beschränkung auf die U5 bis U9 sind die vergleichsweise hohen Inanspruchnahmequoten bis einschließlich der U4, die dann mit fortlaufendem Alter der Kinder deutlich abnehmen.

Die UTeilnahme DatVo regelt das Meldeverfahren zwischen den Ärztinnen und Ärzten (vorrangig Kinderärztinnen und Kinderärzte) den Meldebehörden, dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) als zentrale Stelle und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den weiteren Verfahrensschritten erfolgt eine nähere Erläuterung in der Jugendhilfeausschusssitzung am 07.05.09.